

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Für die konsequente Begleitung der Energiewende durch steuerliche Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebereich

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und entsprechend der Zielsetzung der Industriestaaten bis 2050 um mindestens 80 Prozent zu senken. Der Gebäudebereich – insbesondere der Bestand – weist ganz erhebliche Potentiale zur Energie- und CO₂-Einsparung auf. Um das anspruchsvolle Ziel einer nachhaltigen Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2020 zu erreichen, müssen diese Potentiale erschlossen werden. Dazu bedarf es zusätzlicher Anreize zur energetischen Gebäudesanierung. Der Bundestag bekräftigt daher die Notwendigkeit, das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm durch die in dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2011 verabschiedeten Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden vorgesehenen Maßnahmen zielgenau zu ergänzen.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich bei den Ländern für die Zustimmung des Bundesrates zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2011 verabschiedeten Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden einzusetzen.

Berlin, den 20. September 2011

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion**

Begründung

Zu Nummer 1

Das vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2011 verabschiedete Gesetz sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden vor. Eine Umstellung der bestehenden Systeme zur Erzeugung von Energie hin zu den erneuerbaren Energien setzt maßgeblich voraus, dass die Energieeffizienz deutlich gesteigert wird. Da ein Hauptteil des Primärenergiebedarfs auf den Gebäudebestand verwandt wird, liegt hier das größte Potential, welches durch private Investitionen gehoben werden kann. Neben der vorgesehenen Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms sind steuerliche

Anreize insoweit ein geeignetes Mittel, einen aktivierenden Anreiz zur Vor-
nahme der erforderlichen Investitionen in den Gebäudebestand zu geben.

Daher sieht der Gesetzentwurf – vergleichbar zu den bestehenden steuerlichen
Förderungen von Objekten in Sanierungsgebieten oder Baudenkmalen – erhöhte
Absetzung sowie einen Abzug wie Sonderausgaben für entsprechende Aufwen-
dungen vor. Voraussetzung ist, dass mit der Sanierung des Wohngebäudes auch
ein erkennbarer Energieeinspareffekt erzielt wird. Die steuerliche Förderung
stellt damit zielgenau auf das energetische Ergebnis der durchgeführten Bau-
maßnahmen ab und setzt voraus, dass durch die jeweiligen Maßnahmen ins-
besondere der Energiebedarf des Gebäudes erheblich verringert wird. Dies ist
durch die Bescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen.

Zu Nummer 2

Der Bundesrat hat dem Gesetz in der Sitzung vom 8. Juli 2011 nicht zu-
gestimmt. Um dennoch eine Umsetzung des vom Bundestag beschlossenen Ge-
setzes und damit die unerlässliche Begleitung der Energiewende auch durch
steuerliche Maßnahmen zur Förderung von energetischen Sanierungsmaßnah-
men zu ermöglichen, wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei den Län-
dern entsprechend für einen erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsverfah-
rens einzusetzen.